



Jugendordnung des EV Regensburg e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins werden unter dem Namen Sportjugend des EV Regensburg e.V. zusammengefasst.
- (2) Der Verein erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Jugendliche

Als Jugendliche gelten alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Die Sportjugend:

- fördert die sportliche Jugendarbeit
- unterbreitet Bildungsangebote und trägt zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Geselligkeit bei
- bemüht sich um die Erziehung und Bildung ihrer Mitglieder zu verantwortungsbewussten mündigen Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung
- bemüht sich um die Erziehung ihrer Mitglieder zu fairem und kameradschaftlichem Verhalten im Sport
- will ihren Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zugeführten Mittel.

§ 4 Organe

Organe der Sportjugend des EV Regensburg 1962 e.V. sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendrat
- c) der Vereinsjugendsprecher

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend.

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus:
- den Mitgliedern des Jugendrates
 - allen jugendlichen Vertretern des Vereins.



(2) Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.

(3) In der Jugendversammlung haben Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Der Vereinsjugendleiter muss bei seiner Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher muss bei der Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Die Beisitzer des Jugendrates müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung wählen alle 2 Jahre die Mitglieder des Jugendrates aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

(5) Für die Durchführung der Jugendversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung. Abweichend hiervon können Anträge dem Jugendrat schriftlich bis zur Versammlungseröffnung vorgelegt werden.

(6) Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Jugendrates
- b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr
- c) die Entlastung des Jugendrates
- d) die Wahl der Mitglieder des Jugendrates
- e) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) die Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit

§ 6 Jugendrat

(1) Der Jugendrat besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendleiter
- b) dem stellvertretenden Vereinsjugendleiter
- c) dem Vereinsjugendsprecher
- d) und bis zu vier Beisitzern

(2) Der Jugendrat koordiniert die Jugendarbeit im Verein im Rahmen der Satzung. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen des Vereins nach innen und außen. Der Jugendrat hat die Beschlüsse der Jugendversammlung zu verwirklichen und die laufenden Geschäfte der Sportjugend zu führen.

(3) Der Vereinsjugendleiter führt den Vorsitz im Jugendrat. Bei Abwesenheit wird er durch den stellvertretenden Vereinsjugendleiter oder den Vereinsjugendsprecher, im Übrigen durch das jeweils älteste Jugendratsmitglied vertreten.

(4) Der Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand.

§ 6a Stellvertretender Jugendleiter

Der Vereinsjugendleiter ernennt den stellvertretenden Vereinsjugendleiter.

§ 7 Vereinsjugendsprecher

Der Vereinsjugendsprecher ist Mitglied des Jugendrates und vertritt den Vereinsjugendleiter als Vorsitzenden des Jugendrates.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Jugendordnung werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.



§ 9 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins. Vorstehende Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13.10.2021 unter Anerkennung der Eigenstellung seiner Sportjugend und Beschlussfassung der vorstehenden Jugendordnung als Teil seiner Vereinssatzung angenommen und ist mit Beschlussfassung in Kraft getreten.

